

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.20

RICHTLINIEN

über die Verleihung einer Bürgermedaille

vom

24.05.1995

in Kraft seit

01.06.1995

Richtlinien über die Verleihung einer Bürgermedaille

§ 1

Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderates an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihrer Leistung auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialen oder kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Vaihingen an der Enz und ihrer Bürgerschaft gedient haben.

§ 2

Die Medaille zeigt in erhabener Prägung auf der Vorderseite die Beschriftung "Für hervorragende Verdienste"; auf der Rückseite in der Mitte das Wappen der Stadt Vaihingen an der Enz, darüber "Bürgermedaille" und darunter "Stadt Vaihingen an der Enz".

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit 50 mm Durchmesser und wird in Gold (585/fein) und in Silber (900/fein) ausgeführt

§ 3

Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Gemeinderates unterbreitet werden und sind eingehend zu begründen.

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinderatsmitgliedern.

§ 4

Die Bürgermedaille in Silber wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 verliehen.

Die Bürgermedaille in Gold bedeutet eine höhere Ehrung. Sie wird nur als außerordentliche Auszeichnung verliehen.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, die mit der Medaille zu überreichen ist.

Die Übergabe der Bürgermedaille soll in einer Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form geschehen.

Die Überreichung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 7

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 24. Mai 1995

Kälberer
Oberbürgermeister